

Datenschutz ist Chefsache!

Von der zuständigen Landesdatenschutzbehörde für Bayern bei der Regierung von Mittelfranken war anlässlich eines Besuches einiger Mitgliedern der dsb-Group im Dezember 2005 zu erfahren, dass im Jahr 2006 alle mittelständischen Betriebe in Bayern aufgefordert werden sollen, eine Kopie der Bestellung des Datenschutzbeauftragten und des Verfahrensverzeichnis an die Landesdatenschutzbehörde einzureichen. Spätestens aus dieser Ankündigung ergibt sich für jedes Unternehmen, das sich mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten befasst, die Notwendigkeit, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im eigenen Unternehmen zu überprüfen.

Denn seit Mai 2004 müssen Unternehmen mit mehr als 4 Mitarbeitern bei automatisierter Datenerhebung bzw. jedes Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern (inkl. Aushilfen und Teilzeitkräfte), die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben. Dieser Datenschutzbeauftragte hat dabei die Aufgabe, auf die Einhaltung der Datenschutzgesetze hinzuwirken und ist in dieser Funktion direkt der Geschäftsleitung unterstellt und kann selbständig auch die Datenschutzbehörden einbeziehen. Weitere Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist dabei, für jedes Unternehmen ein Verfahrensverzeichnis zu erarbeiten, das neben der Identität der datenverarbeitenden Stelle eine übersichtsmäßige Aufstellung, zu welchen Zwecken welche Arten von personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden, und an wen diese innerhalb des Unternehmens weitergegeben werden können bzw. tatsächlich weitergegeben werden. Das Führen eines Verfahrensverzeichnis ist für jede verantwortliche Stelle zwingend vorgeschrieben und dient der Transparenz der personenbezogenen Datenverarbeitung.

Der Nutzen von effektivem Datenschutz liegt zunächst darin, das Haftungsrisiko des Unternehmens, seiner Geschäftsführer und seiner Mitarbeiter für Datenschutzverstöße zu minimieren bzw. auszuschließen. Grundsätzlich sieht das BDSG nämlich verschiedene Haftungsfälle für Verstöße vor. Das BDSG sieht aber auch vor, dass „die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle (= Geschäftsleitung) die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.“ Auch der Gesetzgeber hat also erkannt, dass Datenschutz zwar nicht immer alle möglichen Verstöße ausschließen kann, aber wenn die gebotene Sorgfalt nicht eingehalten wird, haftet das Unternehmen neben seinen für den Verstoß verantwortlichen Mitarbeitern für die entstehenden Schäden. Auch die vertragliche Haftung zum Beispiel wegen des Verstoßes gegen vertragliche Geheimhaltungsbestimmungen spielt in der Praxis eine immer größer werdende Rolle. Wenn Datenschutzverstöße wettbewerbsrelevant sind, können aber auch Klagen nach dem UWG (Gesetz zum unlauteren Wettbewerb) durch Mitbewerber oder Wettbewerbsverbände drohen. Nicht zuletzt kann ein, durch einen offenkundig gewordenen Datenschutzverstoß entstehender Imageschaden gegenüber Lieferanten, Kunden und gegebenenfalls auch in der Öffentlichkeit kann für Unternehmen unter Umständen eine große Belastung darstellen.

Aber ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften kann nicht nur eine Haftung auslösen, sondern ganz konkret zu Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörde führen, wobei diese zur Durchsetzung des Datenschutzes sogar Bußgelder verhängen kann. Extreme Verstöße können sogar strafrechtlich geahndet werden. Ein umfassender, aktueller und überwachter technischer und organisatorischer Schutz von personenbezogenen Daten, der beispielsweise auch die Datensicherheit berücksichtigt, dient über die Fragen der Haftung hinaus aber auch dem Schutz von Unternehmensgeheimnissen und Kundendaten sowie des Know-hows und der urheberrechtlich geschützten Rechte des Unternehmens.

Da die Funktion eines Datenschutzbeauftragten aufgrund möglicher Interessenkonflikte gemäß BDSG keiner Führungskraft im Unternehmen wie beispielsweise Geschäftsführer, Personalleiter oder IT-Leiter übertragen werden darf und sich die fachlichen Anforderungen eines Datenschutzbeauftragten sich auf Rechtskenntnisse der Datenschutzgesetze, den relevanten Regelungen zum personenbezogenen Datenschutz, IT-Kenntnisse, unternehmerische und soziale Kompetenz sowie Zuverlässigkeit beziehen, lässt das BDSG nicht nur die Bestellung eines internen Mitarbeiters als Datenschutzbeauftragter zu, sondern es kann auch eine unternehmensfremde Person, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, als externer Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Fazit

Wenn Sie beim Lesen dieses Beitrages nervös geworden sind oder auf die Frage „Wer ist Ihr Datenschutzbeauftragter?“ keine wirkliche Antwort wissen, sollten Sie von einem erfahrenen Fachmann auf dem Gebiet des Datenschutzes eine erste Analyse Ihres Unternehmens aus datenschutzrechtlicher Sicht vornehmen lassen. Gemessen an den möglichen Folgen eines Verstoßes ist das nicht sehr aufwändig und kostspielig und Ihr Berater kann Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie sich nicht nur datenschutzgerecht verhalten, sondern aus dem Datenschutz auch einen erheblichen Mehrwert für Ihr Unternehmen gewinnen können.

Christian R. Kast und Werner Stegmüller

Die Autoren:

WERNER STEGMÜLLER, Berater für Datenschutz und betriebliche Bildung

Mitglied im BVMW, Mitglied der dsb-GROUP

Werner-von-Siemens-Straße 6 • 86159 Augsburg

Telefon: 0821 5894199, Telefax: 0821 5894818

E-Mail: werner-stegmueller@t-online.de, www.dsb-GROUP.de

Seit 2004 bei Partnern der Fujitsu Siemens Computers GmbH mit Dienstleistungen zum Datenschutz, seit 2003 mit Dienstleistungen zur beruflichen Weiterbildung in der IT- Branche gemeinsam mit der IT-Akademie / BFZ Bayern tätig. Von 1981 – 2005 im IT-Vertrieb und Partnermanagement bei der Siemens AG, Siemens Nixdorf Informationssysteme AG und Fujitsu Siemens Computers GmbH.

Rechtsanwalt CHRISTIAN R. KAST

Mitglied im BVMW

Brienner Strasse 54 a • 80333 München

Telefon: 089 5447949-0 • Telefax: 089 5447949-9

E-Mail: kast@awcon.de, www.anwaltscontor.de

A N W A L T S C O N T O R

CHRISTIAN R. KAST • IRENE S. LEDERLE
R E C H T S A N W Ä L T E

Das Anwaltscontor Rechtsanwälte Kast & Lederle ist eine mittelständische Kanzlei mit verschiedenen Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten. Eine besondere Spezialisierung der Kanzlei besteht im Recht der Informationstechnologie sowie den damit verbundenen Rechtsgebieten, insbesondere des Urheber- und Gesellschaftsrechts sowie des Arbeitsrechts. Rechtsanwalt Christian R. Kast ist Miturheber verschiedener Veröffentlichungen zum Thema Software und Recht. Er beschäftigt sich in der täglichen Praxis aber nicht nur mit dem Datenschutzrecht, sondern ist in allen wesentlichen Bereichen des Rechts der Informationstechnologie tätig.